



ANWEISUNG

zur Erstellung der ergänzenden Revierweisen Aussagen
zum Forstlichen Gutachten zur Situation der Waldverjüngung 2012

BAYERISCHE 
FORSTVERWALTUNG

IdeenReich.Wald

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Erstellung der ergänzenden Revierweisen Aussagen	4
2.1	Allgemeines	4
2.2	Antrag	5
2.3	Angaben zum Jagdrevier	5
2.4	Beschreibung und Beurteilung der Verjüngungssituation.....	6
2.4.1	Verjüngungspotenzial	6
2.4.2	Naturverjüngung	7
2.4.3	Forstkulturen (bei größerflächigem Waldumbau)	8
2.4.4	Ergänzende Anmerkungen zur Verjüngungssituation	8
2.5	Beschreibung und Beurteilung der Verbissituation	9
2.5.1	Wertung der Verbissituation	9
2.5.2	Tendenz der Verbissituation	10
2.5.3	Ergänzende Anmerkungen.....	11
3	Dokumentation und Weitergabe der Revierweisen Aussagen	11

1 Einleitung

Der Aufbau von naturnahen, leistungsfähigen und stabilen Mischwäldern mit standortgemäßen Baumarten ist ein wichtiges forst- und jagdpolitisches Ziel in Bayern. Es kann nur erreicht werden, wenn die Waldverjüngung nicht über Gebühr durch zu hohe Schalenwildbestände beeinträchtigt wird.

Nach Art. 32 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) ist bei der Abschussplanung neben der körperlichen Verfassung des Wildes vorrangig der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung zu berücksichtigen. Den zuständigen Forstbehörden ist vorher Gelegenheit zu geben, sich auf der Grundlage eines forstlichen Gutachtens über eingetretene Wildschäden an forstlich genutzten Grundstücken zu äußern und ihre Auffassung zur Situation der Waldverjüngung darzulegen.

Die Forstbehörden erstellen dementsprechend alle drei Jahre im Vorfeld der Abschussplanung für das Rehwild **Forstliche Gutachten zur Situation der Waldverjüngung** für die Hegegemeinschaften. Ab dem Jahr 2012 werden die Hegegemeinschaftsgutachten teilweise durch **Revierweise Aussagen zur Verjüngungssituation** ergänzt. Die Revierweisen Aussagen werden den Beteiligten alle drei Jahre als ergänzender Bestandteil des Forstlichen Gutachtens für die Hegegemeinschaft zur Verfügung gestellt, um ihnen die Abschussplanung auf Jagdrevierebene zu erleichtern.

Diese Revierweisen Aussagen werden für alle Jagdreviere in den „roten“ Hegegemeinschaften erstellt, in denen im vorangegangenen Hegegemeinschaftsgutachten die Verbissbelastung als „zu hoch“ oder „deutlich zu hoch“ bewertet wurde. In den „grünen“ Hegegemeinschaften (Wertung der Verbissbelastung im vorangegangenen Gutachten „günstig“ oder „tragbar“) werden Revierweise Aussagen nur erstellt, wenn dies für das jeweilige einzelne Jagdrevier von zumindest einer Seite (Jagdvorstand bzw. Eigenjagdbesitzer, Revierinhaber sowie einzelne Jagdgenossen) beantragt wird.

Die Revierweisen Aussagen dienen vor allem dazu, das **eigenverantwortliche Handeln der Beteiligten vor Ort** zu stärken und die Jagdvorstände, Revierinhaber und Eigenjagdbesitzer bei der Aufstellung von gesetzeskonformen Abschussplänen bestmöglich zu unterstützen.

Die vorliegende Anweisung beschreibt die Einzelheiten der Erstellung der ergänzenden Revierweisen Aussagen zur Verjüngungssituation.

Um auch während der laufenden Abschussplanperiode eine konstruktive Diskussion zwischen den Beteiligten zu ermöglichen, sollten auf Initiative des Jagdvorstands gemeinsam mit dem Revierinhaber möglichst jährlich gemeinsame freiwillige Revierbegänge organisiert werden. Die zuständigen Forstbeamten werden diese gemeinschaftlichen Begänge im Rahmen ihrer zeitlichen Möglichkeiten auf Wunsch der Beteiligten beratend begleiten. Sie treffen anschließend, wenn dies von den Teilnehmern des Revierbegangs als Beratungsleistung gewünscht wird, eine **fachliche Feststellung zur Verjüngungssituation** im Jagdrevier. Diese Feststellung kann sich inhaltlich an den folgend beschriebenen ergänzenden Revierweise Aussagen orientieren.

2 Erstellung der ergänzenden Revierweisen Aussagen

2.1 Allgemeines

In den ergänzenden Revierweisen Aussagen wird die Verjüngungssituation der Waldbäume in den einzelnen Jagdrevieren, insbesondere unter Berücksichtigung des Schalenwildeinflusses auf die Waldverjüngung, forstfachlich gewürdigt. Maßstab für die Einwertung sind das sog. „Waldverjüngungsziel“ des Bayerischen Jagdgesetzes und die Vorgaben des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG):

- „Die Bejagung soll die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen“ (Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 BayJG).
- „Dieses Gesetz soll insbesondere dazu dienen, einen standortgemäßen und möglichst naturnahen Zustand des Waldes unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Wald vor Wild“ zu bewahren oder herzustellen“ (Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 BayWaldG).

Die Revierweisen Aussagen sind **gutachtliche Feststellungen**, die im Wesentlichen auf den örtlichen Erfahrungen der jeweils zuständigen Forstbeamten beruhen. Sie sollen sich daneben möglichst auch auf **Erkenntnisse** stützen, die aus gemeinsamen Revierbegängen, aus Weiserflächen, aus den Aufnahmen zur Verjüngungsinventur für das Hegegemeinschaftsgutachten, aus einfachen Traktverfahren o. ä. **seit der Erstellung des vorangegangenen Forstlichen Gutachtens** gewonnen wurden. Zur Erhöhung der Transparenz sind die Beteiligten dabei möglichst eng einzubinden. Die Revierweisen Aussagen sind Teil des Forstlichen Gutachtens für die Hegegemeinschaft und beziehen sich entsprechend auf die **aktuelle Verjüngungs- und Verbissituation** im Jagdrevier. Sie fließen ggf. auch in den Textteil

des Hegegemeinschaftsgutachtens ein (Nennung von regionalen Schwerpunkten der Verbissbelastung).

Revierweise Aussagen können nur für Jagdreviere erstellt werden, in denen es für die Beurteilung geeignete Verjüngungsbestände gibt. Wenn keine entsprechenden Flächen vorhanden sind, werden nur die allgemeinen Angaben zum Revier ausgefüllt (vgl. Ziffer 2.3) und bei der Beschreibung der Verjüngungssituation (vgl. Ziffer 2.4.4) auf die fehlende Beurteilungsgrundlage hingewiesen.

2.2 Antrag

In den „**roten**“ **Hegegemeinschaften** (Wertung der Verbissbelastung 2009 als „zu hoch“ oder „deutlich zu hoch“) werden für alle Jagdreviere ergänzende Revierweise Aussagen erstellt. Hier ist kein Antrag der Beteiligten notwendig.

In den „**grünen**“ **Hegegemeinschaften** (Wertung der Verbissbelastung 2009 als „günstig“ oder tragbar“) werden Revierweise Aussagen nur erstellt, wenn dies für das jeweilige einzelne Jagdrevier von zumindest einer Seite beantragt wird. Antragsberechtigt sind der Jagdvorstand bzw. der Eigenjagdbesitzer, der Revierinhaber sowie einzelne Jagdgenossen. Der Antrag soll bis spätestens **29. Februar 2012 schriftlich** oder zur Niederschrift beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gestellt werden.

2.3 Angaben zum Jagdrevier (Formblatt JF 32a, Kopfzeile, Ziffer 1)

Zu jedem Jagdrevier werden im Formblatt JF 32a folgende Angaben eingetragen:

- Der Name des **Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**, in dessen Bereich das Jagdrevier (ganz oder zum größten Teil) liegt.
- Der Name des **Forstreviers**, in dessen Bereich das Jagdrevier (ganz oder zum größten Teil) liegt.
- Der Name und die sechsstellige Nummer (aus Landkreisnummer und laufender Jagdreviernummer im Landkreis) des **Jagdreviers**.
- Der Name und die dreistellige Nummer der **Hegegemeinschaft**, der das Jagdrevier angehört.

- Ggf. der Name und die dreistellige Nummer der **Hochwildhegegemeinschaft**, der das Jagdrevier angehört.
- Die **Jagdfläche** des Jagdreviers in Hektar (Nettofläche ohne befriedete Bezirke).
- Der geschätzte **Waldanteil** an der Jagdfläche in Prozent.
- **Kurzbeschreibung des Jagdreviers aus forstlicher Sicht:** Hier wird das Jagdrevier aus forstlicher Sicht kurz charakterisiert: z. B. Wald- und Besitzverteilung, Waldzusammensetzung, waldbauliche Situation, besondere Waldfunktionen, größere Schutzwaldflächen, größere Schadflächen nach Kalamitäten, sonstige Besonderheiten. Die Beschreibung sollte sich auf wesentliche, für die Bewertung der Verjüngungssituation relevante Gesichtspunkte beschränken.
- **Vorkommende Schalenwildarten:** Hier sind die Wildarten zu nennen, die im Jagdrevier vorkommen. Unterschieden wird in Rehwild, Schwarzwild, Rotwild, Gamswild und sonstiges Schalenwild wie z. B. Damwild, Muffelwild oder Sikawild.

2.4 Beschreibung und Beurteilung der Verjüngungssituation (JF 32a, Ziffer 2)

2.4.1 Verjüngungspotenzial (JF 32a, Ziffer 2.1)

Es wird beurteilt, ob andere Gründe (außer Schalenwildeinfluss) die natürliche Ansamung der in den Altbeständen des Jagdreviers und ggf. in angrenzenden Altbeständen vorkommenden Baumarten im Jagdrevier verhindern. In der Regel samen sich bei entsprechenden Lichtverhältnissen die meisten in den Altbeständen vorkommenden Baumarten natürlich an. Es kann aber auch sein, dass konkurrenzschwache Baumarten wie die Kiefer zwar im Altbestand vorkommen, sich aber auf Grund der dichten Bodenvegetation nicht natürlich verjüngen können, oder dass manche Baumarten nicht oder nur sehr schwach fruktifizieren. Es können sich aber auch Baumarten im Jagdrevier natürlich ansamen, deren Elternbäume bisher nur in benachbarten Revieren vorkommen und die durch Wind (z. B. Tanne) oder durch Tiere (z. B. Hähersaat bei Eiche) verbreitet werden. Für die Beurteilung des Verjüngungspotenzials eignen sich besonders Erkenntnisse aus Vergleichsflächen wie Weiserzäunen und wildlichten Kulturzäunen. Falls sich Baumarten aus den Altbeständen des Jagdreviers nicht natürlich ansamen, werden diese benannt. Dabei werden nur waldbaulich wichtige Baumarten aufgeführt. Dazu zählen vor allem Baumarten, die in den Bestockungszielen der Forstli-

chen Standortkarte genannt werden oder nach aktueller forstfachlicher Überzeugung künftig von waldbaulicher Bedeutung sein werden.

Die Festlegung der „**waldbaulich wichtigen Baumarten**“ im Jagdrevier orientiert sich an der Baumartenzusammensetzung der Altbestände und den Baumartenempfehlungen der Standortkartierung unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse zum Klimawandel. Dabei sind nur Baumarten zu berücksichtigen, die im Jagdrevier aus wirtschaftlicher Hinsicht und/oder zur Erfüllung von Gemeinwohlfunktionen (z. B. Schutzfunktionen) von Bedeutung sind (keine „Raritäten“!).

2.4.2 Naturverjüngung (JF 32a, Ziffer 2.2)

Es wird für die im Jagdrevier vorkommenden Baumarten einzeln (oder gruppenweise) beurteilt, ob ihre Naturverjüngung im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen gegen Schalenwildeinfluss erfolgreich aufwachsen kann. Es werden folgende Beurteilungsstufen verwendet:

- **Möglich:** Die Naturverjüngung der Baumart ist im Jagdrevier im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen möglich.
- **Teilweise möglich:** Die Naturverjüngung der Baumart ist auf nennenswerten Teilflächen des Jagdreviers ohne Schutzmaßnahmen möglich, auf ebenfalls nennenswerten Teilflächen jedoch nicht.
- **Nicht möglich:** Die Naturverjüngung der Baumart ist im Jagdrevier im Wesentlichen nur mit Schutzmaßnahmen möglich.

Es werden nur die im Jagdrevier waldbaulich wichtigen Baumarten beurteilt. Dabei werden auch waldbaulich wichtige Baumarten berücksichtigt, die zwar in den Altbeständen des Jagdreviers bisher nicht vorkommen, sich aber aus benachbarten Altbeständen natürlich ansamen und damit als Verjüngung im Jagdrevier vorkommen (vgl. Ziffer 2.4.1 Verjüngungspotenzial). Folgende Baumartengruppen sind bereits im Formblatt JF 32a vorgegeben:

- **Fichte**
- **Tanne**
- **Kiefer**
- **Buche**
- **Eiche**

- **Edellaubholz** (alle Eschen-, Ahorn-, Ulmen- und Lindenarten sowie Vogelkirsche, Elsbeere, Speierling, Wildbirne und Walnuss)

Es können weitere waldbaulich wichtige Baumarten ergänzt (z. B. Douglasie), Baumartengruppen aufgeteilt (z. B. verschiedene Edellaubhölzer) bzw. auch vorgegebene Baumartengruppen, die nicht im Jagdrevier vorkommen oder nicht waldbaulich wichtig sind, gestrichen werden.

2.4.3 Forstkulturen (bei größerflächigem Waldumbau) (JF 32a, Ziffer 2.3)

Wenn im Jagdrevier im Rahmen eines größerflächigen Waldumbaus aktiv Baumarten eingebracht werden, ist zu beurteilen, ob ihre Pflanzungen bzw. Saaten (Forstkulturen) im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen gegen Schalenwildeinfluss erfolgreich aufwachsen können. Es werden folgende Beurteilungsstufen verwendet:

- **Möglich:** Das erfolgreiche Aufwachsen von Pflanzungen bzw. Saaten der Baumart ist im Jagdrevier im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen möglich.
- **Teilweise möglich:** Das erfolgreiche Aufwachsen von Pflanzungen bzw. Saaten der Baumart ist auf nennenswerten Teilflächen des Jagdreviers ohne Schutzmaßnahmen möglich, auf ebenfalls nennenswerten Teilflächen jedoch nicht.
- **Nicht möglich:** Das erfolgreiche Aufwachsen von Pflanzungen bzw. Saaten der Baumart ist im Jagdrevier im Wesentlichen nur mit Schutzmaßnahmen möglich.

Es werden keine „Raritäten“, sondern nur die im Jagdrevier waldbaulich wichtigen Baumarten beurteilt. Im Formblatt JF 32a sind die unter Ziffer 2.4.2 genannten Baumartengruppen bereits vorgegeben. Es können weitere waldbaulich wichtige Baumarten ergänzt, Baumartengruppen aufgeteilt (z. B. verschiedene Edellaubhölzer) bzw. auch vorgegebene Baumartengruppen, die nicht im Jagdrevier vorkommen oder nicht waldbaulich wichtig sind, gestrichen werden.

2.4.4 Ergänzende Anmerkungen zur Verjüngungssituation (JF 32a, Ziffer 2.4)

Es können weitere Aspekte zur Verjüngungssituation im Jagdrevier beschrieben werden, die die Ziffern 2.4.1 - 2.4.3 ergänzen, beispielsweise:

- Flächenumfang und Schwerpunkte der Waldverjüngung (z. B. nach großflächigen Kalamitäten)

- Größere Veränderungen der Gesamt-Verjüngungsfläche im Jagdrevier
- Bevorzugte Verjüngungsmaßnahmen (Naturverjüngung, Pflanzungen)
- Umfang und Art nötiger Schutzmaßnahmen gegen Schalenwildeinfluss (Zaunflächen, Einzelschutz)
- Sonstige Gefährdungen für die Waldverjüngung (z. B. Pilzkrankheiten, Insektenfraß, Nagerverbiss, konkurrenzstarke Begleitvegetation)

Falls es im Jagdrevier keine geeigneten Verjüngungsbestände gibt, ist darauf hinzuweisen, dass keine Beurteilung der Verjüngungs- und Verbissituation möglich ist (vgl. Ziffer 2.1).

2.5 Beschreibung und Beurteilung der Verbissituation (JF 32a, Ziffer 3)

2.5.1 Wertung der Verbissituation (JF 32a, Ziffer 3.1)

Für die Bewertung des Schalenwildeinflusses auf die Waldverjüngung gelten in Bayern v. a. folgende gesetzlichen Vorgaben:

- Bewahrung oder Herstellung eines standortgemäßen und möglichst naturnahen Zustand des Waldes unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Wald vor Wild“ (Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 BayWaldG).
- Die Bejagung soll insbesondere die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen („Waldverjüngungsziel“, Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 BayJG).

Insbesondere das **Erreichen des sog. „Waldverjüngungszieles“ ist wesentlicher Maßstab für die Beurteilung der Situation der Waldverjüngung** im Jagdrevier. Daneben muss aber bei der Beurteilung auch berücksichtigt werden, ob Forstkulturen erfolgreich hochwachsen können, da u. a. viele Waldbestände erst noch durch Pflanzungen und Saaten in standortgemäße und stabile Mischwälder umgebaut werden müssen.

Es wird bewertet, ob die **Verbissbelastung** durch Schalenwild im Jagdrevier

- **günstig**,
- **tragbar**,
- **zu hoch** oder
- **deutlich zu hoch** ist.

Nachfolgend sind Beispiele für die entsprechende Einstufung angegeben:

- **Günstig:** Sämtliche Baumarten wachsen im Wesentlichen ohne Behinderung auf. Auch an stärker verbissgefährdeten Baumarten ist nur geringer Schalenwildverbiss feststellbar.
- **Tragbar:** Schalenwildverbiss kommt an allen Baumarten vor. Die Wuchsverzögerung der stärker verbissgefährdeten Baumarten ist aber noch tolerierbar. Auch sie entwachsen in angemessener Zahl und Verteilung dem gefährdeten Höhenbereich.
- **Zu hoch:** Weniger verbissgefährdete Baumarten werden nur in geringem Ausmaß verbissen. An stärker verbissgefährdeten Baumarten ist starker Schalenwildverbiss festzustellen. Sie geraten ins Hintertreffen und werden von weniger verbissgefährdeten Baumarten überwachsen. Eine Entmischung der Verjüngung ist gegeben bzw. zu erwarten.
- **Deutlich zu hoch:** Auch weniger verbissgefährdete Baumarten werden stark verbissen. Bei stärker verbissgefährdeten Baumarten ist häufig bereits im Keimlingsstadium Totverbiss festzustellen und sie fallen unter Umständen komplett aus. Eine starke Entmischung der Verjüngung ist gegeben bzw. zu erwarten.

2.5.2 Tendenz der Verbissituation (JF 32a, Ziffer 3.2)

Soweit möglich, vor allem wenn für das Jagdrevier bereits beim vorangegangenen Gutachten 2009 eine ergänzende Revierweise Aussage erstellt wurde, wird zusätzlich bewertet, ob sich die Verbissituation im Revier seit dem vorangegangenen Forstlichen Gutachten

- **verbessert,**
- **nicht verändert** oder
- **verschlechtert** hat.

Dadurch kann beispielsweise auch bei einer insgesamt gleichbleibenden Bewertung (vgl. Ziffer 2.5.1) die Tendenz der Verbissituation aufgezeigt werden. Zum Beispiel können sich bei einem Jagdrevier, dessen Verbissbelastung in der vorangegangenen Revierweisen Aussage als „zu hoch“ bewertet wurde, inzwischen zwar in einzelnen Bereichen Verbesserungen ergeben haben, insgesamt ist die Verbissbelastung im Revier aber weiterhin noch „zu hoch“. Die positive Entwicklung der Verbissituation wird dann durch die Ergänzung der Tendenz „verbessert“ verdeutlicht.

Soweit dazu keine fundierte Aussage getroffen werden kann, v. a. bei einer erstmaligen Erstellung einer ergänzenden Revierweisen Aussage, wird der Punkt „Tendenz der Verbissituation“ gestrichen.

2.5.3 Ergänzende Anmerkungen (JF 32a, Ziffer 3.3)

Es können weitere Aspekte zur Verbissituation und zum Schalenwildeinfluss im Jagdrevier beschrieben werden, die die Ziffern 2.5.1 und 2.5.2 ergänzen, beispielsweise:

- Nennung von Verbisschwerpunkten im Jagdrevier
- Verbiss durch andere Wildarten (z. B. Hasenverbiss)
- Fege- und Schälsschäden

3 Dokumentation und Weitergabe der Revierweisen Aussagen

Die ergänzende Revierweisen Aussage wird auf dem **Formblatt JF 32a** (vgl. Anlage 6) festgehalten und vom zuständigen Forstbeamten, der die Aussage erstellt hat (i. d. R. Revierleiter), sowie vom Ersteller des Forstlichen Gutachtens der jeweiligen Hegegemeinschaft (i. d. R. Bereichsleiter oder Abteilungsleiter Forsten) unterschrieben. Das unterschriebene Formblatt JF 32a verbleibt zur Dokumentation am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die ÄELF versenden Kopien der ausführlichen ergänzenden Revierweisen Aussagen für die einzelnen Jagdreviere bei Bekanntgabe der Forstlichen Gutachten 2012 an die unteren Jagdbehörden. Diese geben Kopien der ausführlichen Aussagen (jeweils nur für das betroffene Jagdrevier) an folgende im Jagdrevier unmittelbar an der Abschussplanung Beteiligte weiter:

- Den Jagdvorstand bzw. den (privaten, kommunalen oder staatlichen) Eigenjagdbesitzer sowie
- in verpachteten Jagdrevieren an den Jagdrevierinhaber.

Die unteren Jagdbehörden teilen die Ergebnisse der ergänzenden Revierweisen Aussagen in geeigneter Form auch den Mitgliedern des Jagdbeirats mit.

Falls sich andere Wege der Weitergabe der Forstlichen Gutachten regional bewährt haben, können diese beibehalten werden. Es ist aber sicherzustellen, dass alle an der Abschusspla-

nung Beteiligten die ergänzende Revierweise Aussage für ihr Jagdrevier rechtzeitig erhalten.

Die einzelnen Revierweisen Aussagen werden für die (Hochwild-) Hegegemeinschaft im **Formblatt JF 32b** (vgl. Anlage 2) zusammengefasst. In dieser Übersichtstabelle werden folgende Angaben eingetragen:

- Der Name des **Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**, in dessen Bereich die (Hochwild-) Hegegemeinschaft (ganz oder zum größten Teil) liegt.
- Der Name und die dreistellige Nummer der **(Hochwild-) Hegegemeinschaft**.
- Die bayernweit eindeutigen sechsstelligen Nummern (aus Landkreisnummer und laufenden Jagdreviernummern im Landkreis) und die Namen der **Jagdreviere** der (Hochwild-) Hegegemeinschaft.
- Die **Wertungen der Verbissbelastung** für die einzelnen Jagdreviere aus den ergänzenden Revierweisen Aussagen („günstig“, „tragbar“, „zu hoch“ oder „deutlich zu hoch“). Für Jagdreviere, die in „grünen“ Hegegemeinschaften liegen und für die von den Beteiligten keine Revierweisen Aussagen gewünscht wurden (vgl. Ziffer 2.2), wird „keine Revierweise Aussage“ eingetragen. Für Jagdreviere, in denen es keine für die Beurteilung geeigneten Verjüngungsbestände gibt (vgl. Ziffer 2.1), wird ebenfalls „keine Revierweise Aussage“ eingetragen.
- Die **Tendenzen der Verbissituation** für die einzelnen Jagdreviere aus den ergänzenden Revierweisen Aussagen („verbessert“, „nicht verändert“ oder „verschlechtert“). Soweit für Jagdreviere keine Aussage getroffen werden können, v. a. wegen der erstmaligen Erstellung der Revierweisen Aussage, wird „-- (Erstmalige Erstellung)“ eingetragen. Für Jagdreviere, in denen in „grünen“ Hegegemeinschaften keine Aussagen beantragt wurden bzw. keine geeigneten Verjüngungsbestände vorhanden sind, wird „keine Revierweise Aussage“ eingetragen.

Das Formblatt JF 32b ist dem Forstlichen Gutachten zur Situation der Waldverjüngung für die (Hochwild-) Hegegemeinschaft als Anlage beizulegen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Forstrevier

Ergänzende Revierweise Aussage zur Verjüngungssituation zum Forstlichen Gutachten zur Situation der Waldverjüngung 2012

Jagdrevier:

Nummer:

--	--	--	--	--	--

1. Allgemeine Angaben zum Jagdrevier

Hegegemeinschaft:.....

--	--	--

Hochwildhegegemeinschaft:.....

--	--	--

Jagdfläche (netto in Hektar):.....

--	--	--	--	--

 Waldanteil (in %):

--	--

Kurzbeschreibung des Jagdreviers aus forstlicher Sicht:

Vorkommende Schalenwildarten:

Rehwild Rotwild Gamswild Schwarzwild Sonstige

2. Beschreibung und Beurteilung der Verjüngungssituation

2.1 Verjüngungspotenzial

Verhindern andere Gründe (außer Schalenwildeinfluss), dass sich die in den Altbeständen des Jagdreviers (und ggf. in angrenzenden Altbeständen) vorkommenden Baumarten im Jagdrevier natürlich ansamen?

Nein Ja, folgende Baumarten samen sich nicht natürlich an:

2.2 Naturverjüngung

Das erfolgreiche Aufwachsen der Naturverjüngung folgender Baumartengruppen ist im Jagdrevier im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen gegen Schalenwildeinfluss

	möglich	teilweise möglich	nicht möglich
Fichte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Tanne	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kiefer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Buche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eiche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Edellaubholz*	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weitere Baumart	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weitere Baumart	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

* Edellaubholz: Alle Eschen-, Ahorn-, Ulmen- und Lindenarten sowie Vogelkirsche, Elsbeere, Speierling und Wildbirne.

2.3 Forstkulturen (bei großflächigerem Waldumbau im Jagdrevier)

Das erfolgreiche Aufwachsen von **Pflanzungen** bzw. **Saaten** (Forstkulturen) folgender Baumartengruppen ist im Jagdrevier im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen gegen Schalenwildeinfluss

	möglich	teilweise möglich	nicht möglich
Fichte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Tanne	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kiefer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Buche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eiche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Edellaubholz*	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weitere Baumart	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weitere Baumart	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

* Edellaubholz: Alle Eschen-, Ahorn-, Ulmen- und Lindenarten sowie Vogelkirsche, Elsbeere, Speierling und Wildbirne.

2.3 Ergänzende Anmerkungen zur Verjüngungssituation

3. Beschreibung und Beurteilung der Verbissituation

3.1 Wertung der Verbissituation

Die Verbissbelastung durch Schalenwild im Jagdrevier ist

günstig.

Sämtliche Baumarten wachsen im Wesentlichen ohne Behinderung auf. Auch an stärker verbissgefährdeten Baumarten ist nur geringer Schalenwildverbiss feststellbar.

tragbar.

Schalenwildverbiss kommt an allen Baumarten vor. Die Wuchsverzögerung der stärker verbissgefährdeten Baumarten ist aber noch tolerierbar. Auch sie entwachsen in angemessener Zahl und Verteilung dem gefährdeten Höhenbereich.

zu hoch.

Weniger verbissgefährdete Baumarten werden nur in geringem Ausmaß verbissen. An stärker verbissgefährdeten Baumarten ist starker Schalenwildverbiss festzustellen. Sie geraten ins Hintertreffen und werden von weniger verbissgefährdeten Baumarten überwachsen. Eine Entmischung der Verjüngung ist gegeben bzw. zu erwarten.

deutlich zu hoch.

Auch weniger verbissgefährdete Baumarten werden stark verbissen. Bei stärker verbissgefährdeten Baumarten ist häufig bereits im Keimlingsstadium Totverbiss festzustellen und sie fallen unter Umständen komplett aus. Eine starke Entmischung der Verjüngung ist gegeben bzw. zu erwarten

3.2 Tendenz der Verbissituation (ggf. streichen)

Die Verbissituation durch Schalenwild im Jagdrevier hat sich gegenüber dem vorangegangenen Forstlichen Gutachten (2009)

verbessert.

nicht verändert.

verschlechtert.

3.3 Ergänzende Anmerkungen

Ort, Datum

Ort, Datum

(Amtsbezeichnung, Vorname, Name)
Zuständiger Forstbeamter

(Amtsbezeichnung, Vorname, Name)
Verfasser des Forstlichen Gutachtens